



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Bearb.:
AZ:
Telefon:
Fax:
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 24. Juni 2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer

Ihre Schreiben (E-Mails) vom 19. September 2025 und 13. Mai 2026 - 2023200.65
Unsere Stellungnahme vom 5. November 2025 – 74.21.43-1-38

Anhörungsfrist: 26. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 5. November 2025 für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lauchhammer eine Stellungnahme abgegeben.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte für die nunmehr bezeichneten Änderungsbereiche ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Das LBGR gibt jedoch folgende ergänzende/konkretisierte Hinweise:

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich innerhalb und angrenzend zu den Änderungsbereichen

11, 15, 16, 29, 32, 33, 38, 39, 40 und 50

Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit
<https://geo.brandenburg.de/> (Übersichtskarte, Anlage)
Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geotechnik

Die geotechnischen Probleme/ Fragestellungen sind auf den Seiten 63 und 64 in der Begründung zum Flächennutzungsplan in Verbindung mit den Anlagen *17_Beiplan_B5.1_Altbergbau* und *18_Beiplan_B5.2_Abschlussbetriebspläne* ausreichend beschrieben.

Die Planbereiche 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 20, 23, 29, 35, 36, 37, 38 und 44 befinden sich innerhalb bzw. angrenzend zu ausgewiesenen Kippenbereichen (Übersichtskarte, Anlage).

Diese befinden sich teilweise im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieges der Tagebaue der LMBV (s.a. Gliederungspunkt Markscheidewesen und unsere Stellungnahme vom 5.November 2025).

Die Planungsbereiche 6, 7, 8, 11, 20, 22 und 23 befinden sich innerhalb bzw. angrenzend zu geotechnischen Sperrbereichen. Diese Gebiete dürfen weder betreten noch befahren werden (Übersichtskarte, Anlage).

Ferner befinden sich innerhalb des Vorhabensbereiche 3, 22 und 37 teilweise linear angeordnete Brunnengalerien, welche seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind.

An diesen teilweise noch nicht verwahrten Filterbrunnen ist eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten.

Altbergbau

Nach den dem LBGR vorliegenden Unterlagen liegen im angezeigten Planungsgebiet Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht werden, jedoch nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und somit dem Altbergbau mit oder ohne Rechtsnachfolger zugeordnet sind.

Außer der im Planzeichnungsentwurf vom 30.04.2026 ausgewiesenen Änderungsbereichen mit den Nummern 12 - 18, 21, 24 - 26, 30, 31, 33, 43 und 46 - 50 liegen alle Änderungsbereiche vollständig oder teilweise innerhalb, bzw. direkt angrenzend an bergschadenkundliche Einwirkungsbereiche ehemaliger Braunkohlengruben. Es handelt sich um folgende Altbergbauobjekte:

Altbergbau-Objekt-Nr., Grubenname	Bergbauart	Betriebszeit
4449/24, Tgb. Klettwitz, Klettwitz-Nord	Tagebau	1951-1992
4448/04, Emanuel I bis II, Friedländer, Karl-Grube, Karl-Bühren-Grube, Tgb. Schwarzheide	Tagebau	1901-1955
4448/07, Minna II b. Costebrau	Tiefbau	1865-1870
4448/10, Unser Fritz b. Costebrau	Tiefbau	1896-1923
4448/09, Friedrich Wilhelm I, Kostebrauer BKW I bis II b. Costebrau	Tiefbau	1873-1927
4449/21, Anna I bis III, Alwine b. Zschipkau	Tiefbau	1868-1942
4447/06, Tgb. Plessa-Lauch, Plessa, Fortuna b. Lindena	Tief- u. Tagebau	1873-1968
4448/01, Tgb. Grünwalde	Tagbau	1950-1962
4448/05, Tgb. Kleinleipisch	Tagebau	1910-1980
4448/02, Tgb. Koyne b. Grünwalde	Tief- u. Tagebau	1919-1954
4548/01, Millygrube b. Mückenberg, Bockwitz	Tagebau	1897-1920
4448/03, Marie-Anne (Tagebaue I bis IV) b. Kleinleipisch	Tiefbau	1911-1946
4548/02, Emanuel b. Mückenberg	Tagebau	1901-1928
4548/03, Lauchhammer III b. Naundorf	Tagebau	1897-1921

In allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus können im Deckgebirge unabhängig vom Verwahrungszustand noch sogenannte „hängende Brüche“ vorhanden sein, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. Auch nach bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko. Von Tagebauen hinterlassene Böschungen und Kippenböden stellen ebenfalls Risikobaugründe dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugrundverhältnisse im Bereich des Altbergbaus nicht ohne Weiteres als eindeutig beurteilt werden können. Es kann sich um einen setzungsempfindlichen Baugrund i.S. des § 66 BBgBO i.V.m. Anl. 2 Nr. 1 zur BbgBauVorIV handeln. Daraus resultierende Prüf- und Nachweispflichten, auch für nur anzeigepflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben, hat der Antragsteller (Bauherr) durch von ihm beauftragte Standsicherheitsgutachten zu klären. Das LBGR kann demzufolge aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Erkundungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung künftiger Bergschäden an Bauvorhaben keine Stellungnahme abgeben.

Über die altbergbergbaulichen Verhältnisse kann sich jedoch der Antragssteller selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch Einsichtnahme in die beim LBGR vorliegenden Unterlagen zum betreffenden Altbergbauobjektes informieren. Die Einsichtnahme ist beim LBGR schriftlich zu beantragen.

Hinweise:

Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahr-arbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeolDG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen Dritter)

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten. Eine geotechnische Baugrundbegutachtung ist zu empfehlen.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisse (z.B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.

Bergbauberechtigungen/ Bergwerkseigentum

Die Änderungsbereiche 25, 26 und 27 befinden sich teilweise innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Lauchhammer-West (31- 0119)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen) berechtigt.

Das Bergwerkseigentum wurde im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem

Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.

Aktuelle Inhaberin des o. g. Bergwerksfeldes ist die

BVVG Bodenverwertungs-
und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Das Bergwerkseigentum allein gestattet der Inhaberin noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. die Aufnahme von Gewinnungsmaßnahmen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

Aus Sicht des Berechtsamswesen stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Markscheidewesen

Die Änderungsbereiche 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 22, 23, 27, 37, 38, 41, 42, 44 und 50 des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer befindet sich teilweise oder vollständig im Einflussbereich der durch den Braunkohlenbergbau in der Lausitz hervorgerufenen

Grundwasserabsenkung. Bedingt durch diese Grundwasserbeeinflussung sind an der Erdoberfläche Bodenbewegungen vorrangig in Form von Senkungen (beim Grundwasserentzug) und Hebungen (beim Grundwasserwiederanstieg) feststellbar, die aufgrund ihrer überwiegend gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen.

Grundsätzlich können jedoch Schäden an Gebäuden und Infrastruktur (Bergschäden) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten bei flurnahen nachbergbaulichen Grundwasserverhältnissen und bei geologischen Anomalien im Untergrund (z.B. lokale Torflinsen). Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten durch den Bauherrn zu veranlassen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen auf Verlangen des Bergbaubetreibers Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 110ff BBergG) vorzusehen.

Zur Überwachung der Bodenbewegungen werden in dem durch den Grundwasserentzug beeinflussten Bereich alle 2 Jahre Höhenmessungen über ein Präzisionsnivelement durchgeführt. Nähere Auskünfte zu vorliegenden Messergebnissen können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.

Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung und zu möglichen daraus resultierenden Bodenbewegungen sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten.

Braunkohle- und Sanierungsbergbau

Abschlussbetriebspläne und Bergaufsicht

Innerhalb des Planbereiches befinden sich teilweise oder vollständig nachfolgende Geltungsbereiche mehrerer Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht.

Planungsbereiche 1, 2, 3, 22, 29, 36, 37, 38, 39, 41 und 42 *Tagebau Lauchhammer I*

Planungsbereiche 36, 38, 39 und 40 *Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa*

Planungsbereiche 23 und 29 *Werk- und Anschlussbahnen BB*

Planungsbereiche 23 *Brikettfabrik 64 – 66*

Planungsbereiche 22 und 23 *Restlöcher im Raum Lauchhammer West/ Mitte*

Planungsbereiche 22 und 50 *Kokerei Lauchhammer*

Planungsbereiche 11, 27 und 44 *Restlöcher im Raum Lauchhammer Süd*

Planungsbereiche 11 *Brikettfabrik 69 I/II und KW 69 Wiedernutzbarmachung*

Diese sind im Kapitel 3.15 aufgelistet und *im Beiplan_B-5.2* zeichnerisch dargestellt. Der Abschlussbetriebsplan „Wasserwerk Süd“ (im Kapitel 3.15 benannt) liegt außerhalb des Flächennutzungsplanes.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob dadurch bergbauliche Tätigkeiten bzw. Wiedernutzbarmachungsarbeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Wiedernutzbarmachungsarbeiten dürfen nicht behindert werden. Baufreiheiten sind zu gewährleisten.

Bis zur Vorlage einer vollständigen Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Bereich der Abschlussbetriebspläne die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden.

Eine Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für die oben genannten Bereiche nicht vor.

Für einige Bereiche im südlichen Teil des Untersuchungsraumes, wurde die Bergaufsicht bereits ordnungsgemäß beendet (Übersichtskarte, Anlage).

Stellungnahmen LMBV

Die LMBV hat bereits mehrere Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben. Die Anmerkungen der LMBV aus der letzten vorliegenden Stellungnahme vom 01.12.2025 (Reg-Nr. EL 466-2025) wurden nach Prüfung nicht oder nur teilweise in den aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 30.04.2026 eingearbeitet.

Das LBGR empfiehlt die Hinweise und Festlegungen der Stellungnahme der LMBV zu beachten und umzusetzen. Insbesondere ist die in den zugelassenen Abschlussbetriebsplänen festgelegte Bergbaufolgenutzung im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Zum aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 30.04.2026 liegt keine Stellungnahme der LMBV vor.

Die LMBV ist erneut am Vorhaben zu beteiligen und die Stellungnahme dem LBGR umgehend zur Verfügung zu stellen.

Abweichende Nutzung zu Abschlussbetriebsplänen

Die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik, EEG oder Windenergie auf Flächen, die im Abschlussbetriebsplan als „forstwirtschaftliche Nutzfläche“ vorgesehen sind (Änderungsbereiche 2, 3, 4, 29), wird kritisch gesehen. Zwar ist grundsätzlich eine Nutzungsumwandlung möglich, es sind auf diesen Flächen jedoch zuvor durch die LMBV erforderlicher Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und die im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Nutzung herzustellen. Erst danach kann eine entsprechende Nutzungsänderung erfolgen. Dies ist mit erheblichen zeitlichen und rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Wenn aus langfristiger Planungssicht (mehr als 20 Jahre) die Ausweisung der Flächen trotzdem erfolgen soll, so sind diese Unsicherheiten zumindest textlich flächenspezifisch und konkret zu beschreiben. Details zu erforderlichen Maßnahmen und einer zeitlichen Einordnung sind bei Bedarf direkt bei der LMBV zu erfragen.

Altlasten

Die ergänzende Stellungnahme des LBGR vom 06.11.2025 zum Themenbereich Altlastenflächen ist zu berücksichtigen. Die darin genannten Hinweise und Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Dazu ist folgendes zu ergänzen:

Neben den Altlastenflächen im Datenbestand des LK OSL existieren weitere Altlastenflächen in der Verantwortung der LMBV bzw. des LBGR. Dies wurde in den Stellungnahmen der LMBV (vom 01.12.2025) und des LBGR (vom 06.11.2025) bereits angemerkt, jedoch im vorliegenden Entwurf des FNP vom 30.04.2026 nicht berücksichtigt. Diese Altlasten sind in der Planzeichnung, in der Begründung und in der *Anlage A-3* zu ergänzen. Die Einstufungen als „Altlastenfläche“, „Altlastenverdachtsfläche“ oder „sanierte Altlastenfläche“ sind in der Planzeichnung zu überprüfen. So ist beispielsweise in der Bergmannstraße in Lauchhammer eine Altlast (Hauptabteilung Transport/alte Tankstelle Bkf 66 Bergmannstraße, Lauchhammer, Reg.-Nr.: 0400660152, LMBV-ALVF B33) eingezeichnet, diese jedoch fehlerhaft als "saniert" gekennzeichnet.

Des Weiteren können die in der *Anlage A-3* angegebenen Altlasten nur anhand der ortsüblichen Bezeichnung nicht in der Planzeichnung lokalisiert werden. Es sind Koordinaten oder genaue Lagebezeichnungen zu ergänzen.

Weitere Hinweise

Die Darstellung der Gewässer im *Beiplan_B8* entspricht in einigen Bereichen (nördlich Schneidmühlengraben, Mastkippe, Schwarze Keute, östlich Finsterwalder Straße) nicht dem aktuellen Bestand. Zu beachten ist, dass nicht alle existierenden Standgewässer bereits als „See“ beim LGB erfasst sind.

Auf Flächen der Abschlussbetriebspläne ist die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich nicht möglich.

In den nördlichen und östlichen Bereichen des Untersuchungsraumes befinden sich geotechnische Sperrbereiche. Diese Gebiete dürfen weder betreten noch befahren werden. Diese Flächen sind im vorliegenden Entwurf des FNP als „Tabuzone“ mitberücksichtigt (*Beiplan_B4*) und entsprechend von einer Nutzung ausgeschlossen.

Im östlichen Teil des Untersuchungsraumes befinden sich Entwässerungsbrunnen, welche seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind. In diesen teilweise noch nicht verwahrten Filterbrunnen ist eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten. Diese dürfen nicht überbaut werden. Die erforderliche Baufreiheit für spätere Sanierungsarbeiten ist zu gewährleisten. Speziell innerhalb der Ortslage Lauchhammer, sowie unter anderem nördlich und südöstlich angrenzend befinden sich ausgewiesene Kippenbereiche. Diese befinden sich teilweise im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserrückanstieges der Tagebaue der LMBV. Kippenflächen stellen grundsätzlich einen Risikobaugrund dar. Diese Gebiete bedürfen einer besonderen Betrachtung.

Bei den weiteren Planungen, Aufstellungen von Bebauungsplänen und /oder konkreten Baumaßnahmen ist das LBGR erneut zu beteiligen.

Planfeststellung Energieleitung

Seitens des LBGR besteht bezüglich der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Zuständigkeit.

Die Planbereiche 49 und 50 befinden sich in der Nähe des *geplanten Neubaus der*
der ONTRAS

Gastransport GmbH (diesbezüglich wurde beim LBGR ein Scopingverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 12.05.2025 abgeschlossen; der Planfeststellungsantrag liegt derzeit noch nicht vor).

Ebenso befindet sich im Planbereich 50 die *Ferngasleitung* der ONTRAS
Gastransport GmbH, die durch Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2023 (Aktenzeichen) planfestgestellt wurde.

Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet das Vorhaben der
ONTRAS Gastransport GmbH, für das derzeit ein Planfeststellungsverfahren beim LBGR läuft (Aktenzeichen).

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 19.05.2026 bis zum 18.06.2026. Diesbezüglich wird auf die gemäß § 44a EnWG mit Beginn der Auslegung eingetretene Veränderungssperre bezüglich der von dem Vorhaben betroffenen Flächen hingewiesen.

Weiterhin befindet sich die *Ferngasleitung OPAL/EUGAL* der W & G Transport Holding GmbH und der Gascade Transport GmbH östlich des Planbereiches 40 (Übersichtskarte, Anlage).

Darüber hinaus wird das Gebiet der Stadt Lauchhammer von einer 110-kV-Freileitung der EnviaM Mitteldeutsche Energie AG, 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH sowie von einer 380-kV-Freileitung Streumen – Bärwalde der 50Hertz Transmission GmbH gekreuzt.

Es sollte daher in dem Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen erfolgen.

Hierbei ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.

Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.).

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens sollten die Fremdleitungsbetreiber beteiligt werden. Sollten infolge der Zulassung des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anlage: Übersichtskarte LBGR